

Merkblatt Flexibler Altersrücktritt im Bau

Wichtiger Hinweis: Gutschrift nach FAR-Leistungs- und Beitragsreglement

- Der Gesamtarbeitsvertrag im Baugewerbe sieht den flexiblen Altersrücktritt vor.
- Die jährliche Altersgutschrift richtet sich nach den Grundlagen FAR-Leistungs- und Beitragsreglement der Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe FAR.
- Die von der Stiftung FAR überwiesene Altersgutschrift wird dem betroffenen Arbeitnehmer gutgeschrieben und es wird ein neuer Vorsorgeausweis erstellt. Mit dem Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters entsteht der Anspruch auf die Altersleistung.

 Weitere Informationen zur Stiftung FAR erhalten Sie unter: www.far-suisse.ch

1. Begriff flexibler Altersrücktritt

Seit dem 1. Juli 2003 können Arbeitnehmer vom flexiblen Altersrücktritt, also der vorzeitigen Pensionierung, Gebrauch machen und eine Überbrückungsrente beziehen.

2. Stiftung FAR

Die Überbrückungsrente wird von der «Stiftung flexibler Altersrücktritt FAR» ausgerichtet. An diese Stiftung haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer Beiträge zu entrichten. Im Gesamtarbeitsvertrag ist festgehalten, dass die Pensionskasse bis zum ordentlichen Schlussalter weiterzuführen ist, d.h. eine vorzeitige Pensionierung, eine Teilpensionierung oder ein Aufschub der Pensionierung bis Alter 70 ist nicht möglich. Die Beiträge für die Altersgutschriften, die Verwaltungskosten sowie die Beiträge an den Sicherheitsfonds werden durch die Stiftung FAR abgerechnet und an die Asga überwiesen.

3.1. Weiterführung bei der Asga ab Vollendung des 60. Altersjahres

Die Asga bietet ihren Versicherten an, eine Sparversicherung für die Äufnung der Altersgutschriften einzurichten und diese bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weiterzuführen. Diese werden wie in Punkt 2 erwähnt, von der Stiftung FAR übernommen.

In der Sparversicherung sind in Abweichung der reglementarischen Bestimmungen bei Arbeits- und bei Erwerbsunfähigkeit sowie im Todesfall keine Risikoleistungen (Beitragsbefreiung, Invalidenrente sowie Hinterlassenenrenten und Todesfallkapitalien) mitversichert. Stirbt die versicherte Person vor Erreichen des ordentlichen Schlussalters, haben die Hinterlassenen gemäss Art. 22, resp. Art. 24 des Kassenreglements Anspruch auf das vorhandene Altersguthaben.

3.2. Weiterversicherung bei der Asga nach Vollendung des 58. Altersjahres in Folge Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber

Falls das Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 60. Altersjahres, aber nach Vollendung des 58. Altersjahres, durch den Arbeitgeber gekündigt wurde und die versicherte Person keine neue Anstellung mehr findet, hat diese die Möglichkeit die berufliche Vorsorge bis zum Beginn der FAR-Rente bei der Asga weiterzuführen. Zu diesem Zweck verweisen wir auf das Merkblatt "freiwillige Weiterversicherung externe Versicherte", welches auf www.asga.ch zu finden ist. Es regelt alle Rahmenbedingungen, welche für die Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG relevant sind. Per Beginn der FAR-Rente wird der Ersatz der Sparbeiträge für die

▸ Bitte beachten Sie die nachfolgende Seite.

Sparversicherung durch die Stiftung FAR übernommen und die Risikoversicherung endet. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Bestimmungen für FAR Versicherte gem. vorliegendem Merkblatt. Sobald die versicherte Person in die FAR-Sparversicherung übertreten möchte, teilt sie uns dies schriftlich mit. Danach stellt die Asga einen neuen Vorsorgeausweis analog Punkt 4/Schritt 2 dieses Merkblatts zu. Falls die Weiterführung der Sparversicherung über die Stiftung FAR nicht gewünscht wird, hat die versicherte Person die Möglichkeit die Weiterversicherung selbstständig fortzuführen oder diese unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich zu kündigen.

4. Vorgehen für die Anmeldung in die FAR-Sparversicherung

- ▶ Schritt 1: Der Arbeitgeber teilt uns mittels Mutationsmeldung den Personenkreiswechsel in die FAR-Sparversicherung (Personenkreis 6o) mit. Ist die Weiterführung der Sparversicherung hingegen nicht gewünscht, teilt uns der Arbeitgeber den Austritt aus der Firma mit.
- ▶ Schritt 2: Daraufhin stellt die Asga für den Arbeitnehmer einen neuen Vorsorgeausweis aus. Der Vorsorgeausweis basiert auf dem vorhandenen Altersguthaben und einem versicherten Lohn von null Franken. Die aufgeführte voraussichtliche Kapitalleistung bei ordentlicher Pensionierung berücksichtigt nicht die künftigen Altersgutschriften bzw. Überweisungen der Stiftung FAR.